



Ausschuss für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge

76. Sitzung (öffentlich)

17. November 2004

Düsseldorf - Haus des Landtags

10:05 Uhr bis 12:20 Uhr und

14:15 Uhr bis 15:25 Uhr

Vorsitz: Bodo Champignon (SPD), Vorsitzender
Ursula Monheim (CDU), Stellv. Vorsitzende

Stenograf/-innen: Simona Roeßgen, Wolfgang Theberath, Cornelia Patzschke,
Beate Mennekes

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

Vor Eintritt in die Tagesordnung beschließt der Ausschuss, am 12. Januar 2005 eine öffentliche Anhörung zum Krebsregistergesetz durchzuführen. 1

1 Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO - ArbTG - SGV.NRW.281) 2

Vorlage 13/3045

Der Ausschuss erhebt keine Einwendungen gegen diese Verordnung.

2 Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Arzneimittelwesen und nach dem Medizinproduktegesetz (SGV.NRW.2121) 2

Vorlage 13/3059

Der Ausschuss erhebt mehrheitlich keine Einwendungen gegen diese Verordnung.

3 Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB II NRW)

3

Geszentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/5953

- Anhörung von Sachverständigen

Institution	Redner/-in	Zuschrift	Seite
Landkreistag NRW	Dr. Alexander Schink, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied	13/4421 (Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW)	3, 19, 26
Städtetag NRW	Dr. Manfred Wienand		7
Städte- und Gemeindebund NRW	Ernst Giesen		22
Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion NRW	Christiane Schönefeld, Vorsitzende der Geschäftsführung	13/4450	10, 26
Sozialamt der Stadt Eschweiler	Stefan Graaf	13/4398	10
Dezernat für Soziales, Senioren, Wohnen und Beschäftigungsförderung der Stadt Köln	Marlis Bredehorst, Beigeordnete	13/4417	12
Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros/Gleichstellungsstellen NRW	Christine Weinbörner, Sprecherin, Frauenbeauftragte der Stadt Krefeld	13/4418	14
Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW	Christina Lecke (Diakonisches Werk Düsseldorf)	-	26

4 Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) - Sozialhilfe 28

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 13/6014 - Neudruck

- Anhörung von Sachverständigen

Institution	Redner-/in	Zuschrift	Seite
Landkreistag NRW	Dr. Alexander Schink, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied	13/4412	28, 34, 35
Städtetag NRW	Dr. Manfred Wienand	13/4383 = 13/4416, 13/4438	28
Landschaftsverband Rheinland	Klaus Heuser, Amtsleiter	-	29
Bundesagentur für Ar- beit, Regionaldirektion NRW	Johannes Pfeiffer	13/4449	29
Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege	Dr. Albert Evertz (Cari- tas Verband Köln)	13/4413	29
Sozialverband Deutsch- land, Landesverband NRW	Daniel Kreutz, Referent für Sozialpolitik	13/4406	30, 33
Landesseniorenvertre- tung NRW e. V.	Eleonore Köth-Feige	-	32
-	Dr. Frank Ziesche	13/4437	33

weitere Zuschriften	
Städte- und Gemeindebund NRW	13/4410, 13/4438, vgl. 13/4383
Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Behinderter e. V.	13/4448
Landessenorenvertretung NRW e. V.	13/4451

5 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG)

36

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 13/5959

- Anhörung von Sachverständigen

Institution	Redner-/in	Zuschrift	Seite
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW	Dr. Manfred Wienand (Städtetag NRW)	13/4429	36
Landesinstitut für den öffentlichen Gesundheitsdienst NRW	Dr. Helmut Brand, Direktor	-	38, 49
Koordinationsstelle Frauen und Gesundheit NRW	Dr. Monika Weber	13/4434	39
Gleichstellungsstelle der Stadt Bielefeld	Ilse Buddemeier, Leiterin	13/4445	41
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband NRW e. V.	Klaus Bremen	-	43

Institution	Redner-/in	Zuschrift	Seite
Kreisverwaltung Heinsberg	Dr. Karl-Heinz Feldhoff, Ltd. Kreismedizinaldirektor, Amtsarzt	13/4433	44, 50
-	Dr. Werner Lammers, Stellv. Vorsitzender des Gesundheitsausschusses des Landkreistages NRW	-	51
-	Dr. Bernhard Haardt, Vorsitzender des Verbandes der Ärzte des öffentlichen Gesundheits- dienstes NRW	-	51

weitere Zuschriften	
Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros/Gleichstellungsstellen NRW	13/4389
LStMD Dr. Jan Leidel, ärztlicher Leiter der unteren Gesundheitsbehörde der Stadt Köln	13/4395
Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege NRW	13/4420
Kreisdirektor Norbert Wolter, Oberbergischer Kreis	13/4430
Prof. Dr. Carol Hagemann-White, Universität Osnabrück, Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften	13/4435
AOK Rheinland	13/4436
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband	13/4455

dass diese Aufgaben bei allen Bezirksregierungen in gleicher Art erledigt würden, sei auch den Städten und Kreisen zur Verfügung gestellt worden.

Der **Ausschuss** erhebt mehrheitlich keine Einwendungen gegen diese Verordnung.

Vorsitzender Bodo Champignon: Damit sind wir am Ende unseres sogenannten Tagesgeschäftes und können mit der ersten unserer drei öffentlichen Anhörungen am heutigen Tage beginnen.

Ich rufe auf:

3 Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB II NRW)

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 13/5953

- Anhörung von Sachverständigen

Ich danke allen unseren Expertinnen und Experten des heutigen Tages für die bereits zahlreich eingegangenen schriftlichen Stellungnahmen. Diese liegen vervielfältigt zunächst für das Fachpublikum aus. Gehen Sie davon aus, dass die anwesenden Mitglieder des Ausschusses diese Drucksachen bereits zur Kenntnis genommen haben. Bitte beschränken Sie sich daher nach Möglichkeit in Ihren mündlichen Statements auf das Ihnen besonders Wichtige, da wir uns über möglichst kurze und prägnante Statements freuen.

Als ersten Redner möchte ich Herrn Dr. Manfred Wienand vom Städtetag Nordrhein-Westfalen aus Köln bitten, das Wort zu nehmen und uns seine Stellungnahme abzugeben.

Dr. Alexander Schink (Landkreistag NRW): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Das Ausführungsgesetz zum SGB II ist sozusagen der Schlussstein auf die Hartz-IV-Debatte in Nordrhein-Westfalen. Dieser Schlussstein ist für die kommunalen Gebietskörperschaften, insbesondere die Kreise und kreisfreien Städte in Nordrhein-Westfalen, sicherlich von besonderer Bedeutung, weil es auch um die Frage geht, in welcher Art und Weise in Nordrhein-Westfalen die Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe ausgeführt werden kann, und das Land Nordrhein-Westfalen wichtige Weichenstellungen für die Kostenverteilung unter den Kreisen und kreisfreien Städten trifft. Für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden ist diese Regelung mittelbar von Bedeutung, weil, wie Sie alle wissen, im Bereich der Sozialhilfe wegen der Delegation auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden das Personal bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden ist, die Aufgabe aber bei den Kreisen liegt

und insoweit durch das Ausführungsgesetz zum SGB II wichtige Weichenstellungen vorgenommen werden.

Zunächst einmal möchten wir uns dafür bedanken, dass wir heute zu diesem für uns wichtigen Gesetzentwurf Stellung nehmen können.

Dann darf ich darauf hinweisen, dass wir froh sind, dass es gelungen ist, den Rechtscharakter der Aufgabe als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe auszugestalten. Das war ja im Vorfeld etwas strittig. Es ist nun so gekommen, wie wir das gewünscht haben.

Ich weise dann auf einen Punkt hin, der in unserer Stellungnahme enthalten und für uns wichtig ist: die Regelung einer weiteren Möglichkeit der Rechtsform für die Arbeitsgemeinschaft. Derzeit ist ja in der Diskussion, die Arbeitsgemeinschaft entweder über öffentlich-rechtliche Verträge oder über eine GmbH oder in sonstiger Weise zu regeln.

Wir meinen, dass das Land Nordrhein-Westfalen, ähnlich, wie das in Niedersachsen geschehen ist, zusätzlich als Rechtsform die Anstalt des öffentlichen Rechts zur Verfügung stellen sollte. Die Anstalt des öffentlichen Rechts ist eine relativ neue Rechtsform, die aus dem kommunalen Wirtschaftsrecht bekannt ist. Die Anstalt des öffentlichen Rechts ist eine öffentlich-rechtliche Rechtsform und hat insoweit, so meinen wir jedenfalls, Vorteile gegenüber einer GmbH-Lösung, weil Probleme etwa mit der Bescheiderteilung, die wir bei der GmbH über eine Beleihung regeln müssten, bei einer Anstalt des öffentlichen Rechts nicht gegeben wären.

Es ist weiter so, dass ein Sondervermögen gebildet wird und dass wir uns insgesamt im öffentlichen Recht befinden. Die Anstalt des öffentlichen Rechts hat dabei aber große Rechtsähnlichkeit mit einer GmbH, weil die Geschäftsführung und die Abwicklung der GmbH nachgebildet sind. Von daher meinen wir, dass diese zusätzliche Rechtsform gerade für die Arbeitsgemeinschaft ein ganz gutes Instrument wäre, um das abzuwickeln. Ob das denn so kommt, sollte in der Entscheidungsfreiheit der Agenturen für Arbeit und der Kommunen vor Ort liegen. Wir meinen nur, es wäre sinnvoll, im Ausführungsgesetz zum SGB II diese Rechtsform einzufügen, weil wir der Auffassung sind, dass das viele Erleichterungen bei der Bildung der Arbeitsgemeinschaft und mehr Rechtssicherheit in das ganze Spiel bringen würde.

Ein Punkt, den wir kritisch angemerkt haben, ist das Thema „Delegation“. Das Land Nordrhein-Westfalen hat vorgeschlagen, eine Dreiteilung in der Delegationsmöglichkeit vorzunehmen. Wir haben keine Probleme mit der Delegationsermächtigung für den Fall einer Option und für den Fall der Bildung einer Arbeitsgemeinschaft. Wir haben aber ein Problem mit der Frist 30. Juni 2005 für die Delegation für den Fall, dass weder eine Option stattfindet noch eine Arbeitsgemeinschaft gebildet wird. Das Land Nordrhein-Westfalen ist, soweit wir das übersehen können, das einzige Bundesland, das diese Differenzierung in das Ausführungsgesetz zum SGB II hineinbringt. Wir meinen, dass die Schwierigkeiten bei der Bildung einer Arbeitsgemeinschaft immer noch nicht überwunden sind, sodass die Frist 30. Juni 2005 zu kurz gegriffen ist.

Im Übrigen sind wir auch der Überzeugung, dass vor Ort eine Entscheidungsfreiheit dazu bestehen sollte, in welcher Form die Kooperation zwischen den Agenturen für Arbeit und den Kommunen erfolgen sollte. Diese Entscheidungsfreiheit wird durch diese Regelung - das ist auch ihr Sinn - dahin verengt, dass nur noch eine Arbeitsgemeinschaft

möglich ist. Wir meinen, dass man weiterhin verschiedene Ebenen der Kooperation eröffnen sollte, damit die Verhältnisse vor Ort auch wirklich abgebildet werden können. Diese Regelung verhindert dies. Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie wie die anderen Bundesländer eine einheitliche Delegationsermächtigung schaffen könnten. Sonst bekommen wir in der Kooperation mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden erhebliche Probleme.

In unserer Stellungnahme haben wir dargestellt, dass Städte- und Gemeindebund einerseits und Landkreistag andererseits unterschiedlicher Auffassung dazu sind, welches Mitwirkungserfordernis für eine Delegation an die kreisangehörigen Städte und Gemeinden gegeben ist. Städtetag und Städte- und Gemeindebund präferieren hier die Notwendigkeit eines Einvernehmens zwischen dem Kreis und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden. Wir als Landkreistag unterstützen den Gesetzentwurf der Landesregierung, der von einem Benehmen ausgeht. Wir halten dieses geringere Mitwirkungserfordernis deshalb für notwendig, weil es nicht an einer Stadt oder an zwei Städten liegen sollte, ob eine Delegation, ob eine Mitwirkung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zustande kommt. Wie erwähnt: Das Personal ist insoweit bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden und die Aufgabe bei den Kreisen. Insofern scheint es uns notwendig zu sein, zu einer Mitwirkung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zu kommen, damit die Aufgabe überhaupt ab dem 1. Januar nächsten Jahres sachangemessen erledigt werden kann.

Ein weiterer Punkt, bei dem die kommunalen Spitzenverbände sich nicht einig sind, ist das Thema der 50%igen Kostenbeteiligung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Beim Ausführungsgesetz zum BSHG war ja eine solche 50%ige Kostenbeteiligung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden vorgesehen. Diese 50%ige Kostenbeteiligung ist nun aus dem Ausführungsgesetz SGB II gestrichen worden. Städtetag und Städte- und Gemeindebund halten dies für eine richtige Lösung, der Landkreistag Nordrhein-Westfalen hält diese Lösung nicht für sachangemessen.

Städtetag und Städte- und Gemeindebund begründen das damit, dass im Gegensatz zu den Möglichkeiten bei der Ausführung des BSHG keine Möglichkeit für die Städte und Gemeinden gegeben ist, die Höhe der Miet- und Heizkostenzuschüsse zu beeinflussen, und von daher die Situation anders als beim AG-BSHG ist.

Wir als Landkreistag sehen die Situation etwas anders. Zunächst einmal möchte ich auf die Wirkungen hinweisen, die diese Streichung der 50%igen Kostenbeteiligung mit sich bringt: Wir werden die Kreisumlage deshalb erhöhen müssen. Nach unseren Ermittlungen geht es hierbei um vier bis fünf Punkte, die zu den anderen Erhöhungen wegen SGB II und wegen anderer Geschichten hinzukommen. Das könnte man sich ersparen, wenn man die 50%ige Kostenbeteiligung wieder vorsehen würde.

Der zweite Gesichtspunkt ist, dass wir jetzt wieder Verwerfungen interkommunaler Art insbesondere zwischen den großen kreisangehörigen Städten und Gemeinden und den kleineren haben werden. Die großen kreisangehörigen Städte und Gemeinden werden wegen des höheren Anteils an Arbeitslosengeld-II-Beziehern Gewinner einer solchen Lösung sein, während die kleineren Städte und Gemeinden dann wieder eine Mitfinanzierung haben. Auch dies wird zu erheblichen Problemen bei der Umsetzung im kreisangehörigen Raum führen.

Letztlich meinen wir, dass die Städte und Gemeinden sehr wohl Einflussmöglichkeiten auf die Höhe der Leistungen haben, weil insbesondere das Thema „Angemessenheit der Wohnung“ von ihnen zu prüfen und hier ein Hebel gegeben ist, die Kostenbelastung zu reduzieren. Aus unserer Sicht hat sich das System, das wir beim AG-BSHG gehabt haben, außerordentlich bewährt, weil hierdurch das Kostenbewusstsein der Städte und Gemeinden sehr stark gewachsen ist. Wir als Landkreistag wären jedenfalls froh, wenn dies auch beim Ausführungsgesetz SGB II der Fall wäre.

Lassen Sie mich noch einen Ausblick auf das Thema „Nachtragshaushalt 2005“ tun. Hier ist vorgesehen, dass die bisherige Einordnung der Wohngeldersparnisse des Landes, die den kommunalen Gebietskörperschaften zugute kommen sollen, in die Schlüsselmasse zugunsten einer anderen Verteilung außerhalb der Schlüsselmasse verändert werden soll. Meine Damen und Herren, das ist etwas, was wir als kommunale Gebietskörperschaften außerordentlich begrüßen, weil auf diese Art und Weise die Kostenträger tatsächlich auch die Wohngeldersparnisse des Landes bekommen.

Auch den vorgesehenen Verteilungsschlüssel können wir nicht kritisieren. Wir weisen allerdings gemeinsam auf folgenden Punkt hin: Es könnte eine Situation eintreten, dass einige Städte oder Kreise über die Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe und die finanziellen Zuweisungen aus den ersparten Wohngeldmitteln des Landes und des Bundes einen finanziellen Gewinn haben, wie das ja auch zugesagt worden ist. Auf der anderen Seite könnte es in Nordrhein-Westfalen so ausgehen, dass einige Gebietskörperschaften keinen Gewinn haben werden, sondern zusätzliche finanzielle Lasten tragen müssen. Wir haben in den kommunalen Gebietskörperschaften die Erwartung, dass jedenfalls keine Mehrbelastungen zu tragen hat. Ob dabei jeweils ein finanziell positives Ergebnis herauskommt, ist zweifelhaft.

Deshalb plädieren wir in aller Vorsicht dafür, einen finanziellen Ausgleichsmechanismus zu schaffen, der sicherstellt, dass wir am Ende des nächsten Jahres, insbesondere aber in den folgenden Jahren nicht auf der einen Seite kommunale Gebietskörperschaften haben, die erhebliche Mehrbelastungen zu tragen haben, und andere, die im positiven Ergebnis sind. Unser Ziel ist vielmehr, dass zumindest keine kommunale Gebietskörperschaft eine Mehrbelastung zu tragen hat. Ob man das über einen Ausgleichsfonds oder über andere Berechnungsmethoden herstellt, wird man sehen müssen. Es ist noch zu früh, um über konkrete Fragestellungen zu sprechen. Wir müssen erst noch die Ergebnisse der Mehr- oder Minderbelastung der kommunalen Gebietskörperschaften im nächsten Haushaltsjahr abwarten.

Ich weise nur darauf hin, dass dies aus unserer Sicht ein wichtiges Ergebnis ist, weil in den kommunalen Gebietskörperschaften überall die Erwartung ist: Es wird jedenfalls nicht teurer, sondern voraussichtlich wird eine Entlastung kommen. Das sollten wir auch für die individuelle Kommune herzustellen versuchen.

Ich darf noch auf die 220 Millionen € Ostausgleich hinweisen. Wir als kommunale Gebietskörperschaften haben schon immer gesagt, dass wir diesen Ostausgleich jedenfalls nicht allein tragen, sondern dass das Land sich zumindest daran beteiligen müsste. Eigentlich meinen wir, dass es nicht unsere Sache ist, wenn den Kommunen im Osten eine Wohltat in Höhe von insgesamt 1 Milliarde € gegeben wird. Wir denken, dass uns dieses Geld zusteht.

Damit will ich erst einmal schließen. Ich denke, dass Herr Dr. Wienand und Herr Giesen für den Städte- und Gemeindebund und den Städtetag sicherlich noch einige Ergänzungen bringen können.

Dr. Manfred Wienand (Städtetag NRW): Vielen Dank, Herr Vorsitzender, dass Sie auch dem Städtetag das Wort geben. Es ist meines Erachtens angezeigt, dass wir mit der gehörigen Zurückhaltung bestimmte Nuancen herausstreichen, die in der Bewertung zwischen dem Landkreisbereich und dem Städte- und gemeindlichen Bereich bestehen.

Zunächst bin ich sehr froh, zu einem Gesetzentwurf Stellung nehmen zu dürfen, der so wenige Paragraphen enthält. Das ist im Gesetzgebungsverfahren ja nicht häufig der Fall. Ich möchte mich auf drei zentrale Punkte beschränken. Der erste Punkt ist, dass ich noch einmal kurz auf den Vorschlag eingehen möchte, für die Arbeitsgemeinschaft auch die öffentlich-rechtliche Gestaltungsform der Anstalt qua Landesrecht zur Verfügung zu stellen. Zweitens möchte ich zu der Frage der Heranziehung und drittens zum zentralen Regelungsgegenstand der Sicherung der Entlastung der Kommunen Stellung nehmen.

Auf Betreiben des Deutschen Städtetages hat der Bundesgesetzgeber dankenswerterweise eine Ergänzung des Sozialgesetzbuches II in § 44 b dahin gehend vorgenommen, dass Rechtsgrundlage für die Errichtung der ARGE sowohl die privatrechtliche als auch die öffentlich-rechtliche Rechtsform sein können. Der ARGE sind kraft Gesetzes auch ausdrücklich Befugnisse verliehen, die eine Art Teilrechtsfähigkeit begründen. So heißt es ausdrücklich, dass die ARGE die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Verwaltungsakte und Widerspruchsbescheide erlassen darf.

Es spricht aus Sicht des Städtetages im Grundsatz nichts dafür, von vornherein die Gestaltungsmöglichkeiten vor Ort einzuschränken. Begrüßenswert ist insbesondere die Eröffnung der öffentlich-rechtlichen Gestaltungsform, weil wir uns auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts befinden. Dementsprechend haben wir, wenn wir darauf angesprochen wurden, den Städten diese Gestaltungsform empfohlen.

Wenn es richtig ist, die Gestaltungspartner bei der Wahl der Ausgestaltung der Rechtsform nicht zu eng zu binden, dann allerdings - so meinen wir in Übereinstimmung mit dem Landkreistag - sollte man auch die Möglichkeit vorsehen, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zu bilden. Der Weg dahin wäre, dass das Landesrecht die Möglichkeit eröffnet, eine Anstalt des öffentlichen Rechts vorzusehen, ohne damit einen Typenzwang zu verbinden.

Im Übrigen teilen wir in Bezug auf die ARGE nicht die immer wieder geäußerten grundsätzlichen Bedenken, es handele sich bei der Arbeitsgemeinschaft um eine unzulässige Form der Mischverwaltung. Wenn diese Bedenken tatsächlich beachtlich wären, wäre damit jede Form der notwendigen Kooperation verschiedener Verwaltungsträger von vornherein als unmöglich anzusehen.

Kooperation zwischen verschiedenen Verwaltungsträgern, etwa zwischen den Agenturen für Arbeit und den kommunalen Stellen, wird aber immer wichtiger. Zu Recht hat deswegen das Sozialrecht im Zehnten Buch Sozialgesetzbuch vorgesehen, dass die

Möglichkeit besteht, im Rahmen von Arbeitsgemeinschaften Kompetenzen auf die Arbeitsgemeinschaften zu übertragen, denen dann auch die Zuständigkeit eingeräumt ist, diese Kompetenzen im eigenen Namen wahrzunehmen.

Diese grundsätzliche Bemerkung ist meines Erachtens deswegen erforderlich, da es angezeigt ist, die notwendige Entwicklung und Errichtung von Arbeitsgemeinschaften durch diese grundsätzlichen Fragen nicht weiter zu belasten. Nach unserer Einschätzung und nach allen Rückmeldungen aus der Praxis liegt die Schwierigkeit eher darin, dass man in praktischen Fragen - etwa des notwendigen Personals, das gemeinsam zwischen den Agenturen und den kommunalen Stellen vorzuhalten ist, etwa der Finanzierung der Eingliederungsleistung - Einigkeit erzielt.

Wir gehen davon aus, dass das Vorsehen einer Option „Anstalt des öffentlichen Rechts“ für die Arbeitsgemeinschaft den Abschluss von Verträgen zwischen den Agenturen und den kommunalen Stellen nicht hindert. Wer das geltend machen würde, dem kann man entgegenhalten, dass man unter Vorbehalt der dann klugen Einfügung dieser Rechtsform durch den Gesetzgeber in das Gesetz diese Verträge unterzeichnungsreif und abschlussfähig machen kann.

Zu dem Komplex der Heranziehung, auf den Herr Schink sehr detailliert eingegangen ist, möchten wir in Übereinstimmung mit dem Städte- und Gemeindebund die Gelegenheit nutzen, einen vermittelnden Vorschlag zu machen. Wir denken, dass der Sachbereich des Sozialgesetzbuches II so beschaffen ist, dass nicht einseitig seitens des Landkreises dekretiert werden kann, dass kreisangehörige Städte und Gemeinden herangezogen werden. Das heißt, es wird das bloße Benehmen in diesen Fällen nicht genügen. Andererseits nehmen wir die Argumentation ernst, dass es einzelne kreisangehörige Städte und Gemeinden geben könnte, die aus sachwidrigen Gründen diese Möglichkeit der Heranziehung blockieren.

Deswegen lautet unser Vorschlag, dass wir im Grundsatz die Herstellung von Einvernehmen vorsehen, aber eine landesrechtliche Ausgestaltung dergestalt vornehmen, dass es sich um eine Soll-Regelung handelt. „Soll-Regelung“ bedeutet: In der Regel ist ein Einvernehmen herzustellen; wenn es aber ausnahmsweise abweichend etwa sachwidrige Gründe gibt, eine solche Heranziehbarkeit zu blockieren, dann hat der Kreis die rechtlichen Mittel in der Hand, gleichwohl die Heranziehung durchzusetzen.

Zum Fragenkomplex der Kostenbeteiligung beim Vollzug des Gesetzes durch die Kreise weisen wir darauf hin, dass wir uns nicht mehr im Sachbereich der Sozialhilfe, sondern des Sozialgesetzbuches II, das sein Schwergewicht auf die Vermittlungstätigkeit legt, bewegen. Die Vermittlungsbemühungen, die Vermittlungsanstrengungen liegen nach der gesetzlichen Regelung des Sozialgesetzbuches II im Schwerpunkt in der Hand der Agenturen für Arbeit; Ausnahmefall: zur Option zugelassene Kommunen.

Von daher ist die Beeinflussbarkeit der entstehenden Kostenfolgen für möglicherweise mitwirkende kreisangehörige Städte und Gemeinden weitestgehend begrenzt. Es lässt sich im Übrigen derzeit überhaupt nicht überschauen, ob es so ist, wie Herr Schink es sagte, dass die großen kreisangehörigen Städte bei der Systemumstellung eher Gewinner und die kleineren eher Verlierer sind. Wir sind sicherlich gut beraten, wenn wir abwarten, wie sich die Datengrundlage ab dem 1. Januar 2005 entwickelt. Nach allen Beratungen, die wir zum Komplex Bundesbeteiligung und Revision auf der Bundesebe-

ne hatten, wage ich vorauszusagen, dass wir uns möglicherweise noch wundern werden.

Damit bin ich beim abschließenden zentralen Regelungskomplex angelangt: Wie erreichen wir eine Sicherung der vom Bundesgesetzgeber gewollten tatsächlichen Entlastung der Kommunen im Rahmen der Umsetzung von Hartz IV? Nach Auffassung der kommunalen Spitzenverbände, hier insbesondere des Städtetages und des Städte- und Gemeindebundes, ist die aufwandsbezogene Weiterleitung der Bundesbeteiligung zunächst - das Wort „zunächst“ verwende ich bewusst im Hinblick auf die noch sehr undeutliche Datenlage ab dem kommenden Jahr - der einzige richtige Weg. Das gilt insbesondere auch im Hinblick auf die Geltendmachung der Kostenbeteiligung gegenüber dem Bund. Das Land wird gehalten sein, die tatsächlich entstehenden Kosten sowohl bezogen auf die Unterkunft als auch bezogen auf die flankierenden Leistungen auf einer belastbaren Datengrundlage nachzuweisen. Die kommunalen Spitzenverbände werden das im Übrigen auch tun. Deswegen ist hier die einzige sachgerechte Grundlage gewählt worden.

Nicht ganz können wir verstehen, dass gegenüber dem Bundesrecht - § 46 Abs. 10 SGB II - beim Zeitpunkt der Kostenerstattung allein auf einen Zeitpunkt im Monat abgestellt wird. Das Bundesrecht sieht vor, dass die Abrechnung und die Weiterleitung der Mittel sowohl zur Monatsmitte als auch zum Monatsende erfolgen können. Unsere Bitte an das Land ist deshalb, noch einmal genauer zu überprüfen, ob wir nicht in der Lage sind, eine zeitnähere Abrechnung der Bundesbeteiligung vorzulegen.

Im Hinblick auf das im Sozialgesetzbuch II festgelegte Revisionsverfahren möchte ich abschließend eine knappe Bitte an das Land äußern:

Erstens. Im Bundesrecht ist klarzustellen - wir bitten darum, seitens des Landes insofern aktiv zu werden -, dass die Bundesagentur für Arbeit, die über das Verfahren A 2-LL in die Herrschaft aller Daten bei der Umsetzung des Gesetzes gelangt, auch befugt ist, ihre Daten an die kommunalen Stellen zurückzuübermitteln, damit diese in die Lage versetzt werden, diese Daten zur Aufgabenerfüllung - dazu gehört auch: zur ortsbezogenen Planung - einzusetzen.

Zweitens. Nach unserer Auffassung sollte das Land alsbald ein landeseinheitliches Verfahren zur Datenerfassung installieren, um auf gebündelte Daten für die verschiedenen Revisionschritte Zugriff zu erhalten. Denn davon wird letztlich abhängen, welcher Anteil aus der Bundesbeteiligung den Kommunen im Lande Nordrhein-Westfalen zugute kommen wird.

Ich darf in diesem Zusammenhang daran erinnern, dass es ein wichtiger Zwischenschritt im Gesetzgebungsverfahren vor dem zweiten Vermittlungsausschussverfahren war, dass wir es gemeinsam - Land und kommunale Spitzenverbände - erreicht haben, ein landeseinheitliches Erhebungsverfahren über die Belastungs- und Entlastungseffekte durchzuführen. Hinzu wird treten müssen, dass man diese Verfahrensschritte zur Durchführung der Revision auch bundeseinheitlich einplant.

Dabei möchte ich es bewenden lassen. Auch wir sind befremdet darüber, dass das Land daran festhält, dass der Sonderentlastungsausgleich Ost - 220 Millionen € - bei der Weitergabe der vom Land eingesparten Wohngeldmittel nach wie vor vorweg abge-

zogen wird. Wir haben die große Befürchtung, dass solche Größenordnungen am Ende fehlen werden, um dort einen gerechten Ausgleich zu schaffen, wo eine besondere Härte eintreten könnte.

Christiane Schönefeld (Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion NRW): Ich kann es entsprechend dem eingangs geäußerten Wunsch sehr kurz machen, weil wir ja nicht in sehr vielen Punkten unmittelbar betroffen sind.

Wir begrüßen ausdrücklich die Einräumung der Heranziehung der kreisangehörigen Gemeinden, weil wir sehen, dass so der praktischen Aufgabenerledigung, wie sie im Moment erfolgt, Rechnung getragen ist.

Wir begrüßen auch die Befristung der Gründung der Arbeitsgemeinschaften auf den 30. Juni - anders, als Herr Dr. Schink es vorhin gesagt hat. Wir meinen, dass das durchaus möglich ist. Wir haben ja eine ganze Reihe von abgeschlossenen Vereinbarungen. Ich sehe nicht, dass eine weitere Aufschiebung eines Termins den Fortgang der Verhandlungen beschleunigt.

Ich möchte zu einem Punkt noch etwas sagen. Das ist der, der nicht im Gesetz steht, nämlich die Eröffnung der Rechtsform der rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts. Das würden wir nicht unterstützen. Im Gesetz ist die Frage der Rechtsform ausdrücklich offen gelassen. Wir sehen im Moment, dass es sehr wohl möglich ist, mit dem öffentlich-rechtlichen Vertrag eine Regelung zu finden. Wir haben - ich denke, diese Frage ist im rechtlichen Raum noch nicht ausdiskutiert - erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken; denn im Ergebnis würde das dazu führen, dass das Prinzip der Augenhöhe durch Eingliederung der Bundesbehörde in eine quasi kommunale Einrichtung erfolgen würde. Das halten wir nicht für richtig. Ich bin der Meinung, dass man mit heute bestehenden Regelungen allen bisher geäußerten Notwendigkeiten Rechnung tragen kann. Eine darüber hinausgehende Notwendigkeit sehen wir nicht.

Zu den übrigen Punkten haben wir schriftlich Stellung genommen. Darauf kann ich mich beziehen.

Stefan Graaf (Sozialamt der Stadt Eschweiler): Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren! Ich kann auch das eine oder andere verkürzen, weil insbesondere die kommunalen Spitzenverbände die Sachargumente vorgetragen haben. Ich möchte allerdings noch einmal den Fokus auf die sicherlich sehr schwierige Situation gerade in Landkreisen und da auf die Rolle der kreisangehörigen Kommunen richten. Zusammengefasst geht es mir, bezogen auf den Entwurf, um folgende Aussagen:

- Erstens - wie im Entwurf vorgesehen - ist die Bestimmung der Aufgaben der kommunalen Träger als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe als sehr positiv zu werten;
- zweitens das Einfügen einer generellen Delegationsermächtigung der Landkreise im Einvernehmen mit den kreisangehörigen Kommunen unter Nutzung der bundesgesetzlichen Handlungsspielräume;

- drittens die verursachungsgerechte Verteilung der Wohngeldentlastung des Landes auf die kommunalen Träger ohne Vorwegabzug des sogenannten Solidarbeitrages Ost;
- viertens im Verhandlungswege oder aber auch über das Ausführungsgesetz die optionale Einführung einer Kostenbeteiligung der kreisangehörigen Kommunen bei qualifizierter Mehrheitsentscheidung der Kommunen;
- fünftens je nach Rechtsform mögliche Handlungsfreiheiten der Arbeitsgemeinschaften vor Ort ohne Reglementierung durch zentralistische Handlungsanweisungen.

Ich möchte etwas näher auf die besondere Problematik der Heranziehung der kreisangehörigen Kommunen gemäß den §§ 3 und 5 des vorliegenden Entwurfs eingehen. Bedenklich - und insofern möchte ich auf die Einlassungen der kommunalen Spitzenverbände verweisen - ist die Delegationsermächtigung der Kreise als Teil der Arbeitsgemeinschaften gemäß § 3 Abs. 1. Sofern der Kreis seine Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft übertragen hat, ist zumindest begründet fraglich, ob ihm sodann noch ein Delegationsrecht zusteht.

Für die Heranziehung der kreisangehörigen Kommunen bei wohlverstandener Nichterrichtung einer Arbeitsgemeinschaft lässt § 5 Abs. 1 des Gesetzentwurfs lediglich eine bis zum 30. Juni 2005 befristete Möglichkeit zu.

Positiv aus Sicht der Praxis ist sicherlich der Handlungsdruck, der durch die nur befristet eröffnete Delegationsermächtigung auf die Landkreise ausgeübt wird. Andererseits sehen wir als Praktiker jedoch durchaus der Gefahr der Errichtung einer eventuell unsachgemäßen Not- und Zwangsarbeitsgemeinschaft unter Zeitdruck entgegen, die, ausgehend vom notwendigen Stand der Betreuung nach SGB II, unter Umständen zu wenig akzeptablen Qualitätsstandards führen könnte.

Eine Befristung eröffnet auch die Möglichkeit, vor Ort die oft zitierte gleiche Augenhöhe zulasten der kommunalen Träger zu verlassen, da uns Verhandlungsspielräume verloren gehen.

Bei Abwägung der Argumente einer nur befristet möglichen Heranziehung überwiegen die Nachteile einer solchen Befristung. Zu befürworten ist unsererseits eine generell unbefristete Delegationsermächtigung der Landkreise.

Zu der vorgesehenen Heranziehung kreisangehöriger Gemeinden im Benehmen ist auszuführen, dass meinerseits ein Einvernehmen aller oder ein zustimmendes Votum der Mehrheit der Kommunen sachgerechter wäre. Alternativ ist auch dem Vorschlag von Herrn Dr. Wienand beizutreten, dass die Praxis sicherlich auch mit einer Soll-Vorschrift entsprechend ausgestattet sein könnte.

Die Weiterleitung der Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung auf der Basis der bei den kommunalen Trägern tatsächlich verausgabten Leistungen ist begrüßenswert.

Die finanziellen Verbesserungen des Landes beim Wohngeld sind verursachungsgerecht nach den tatsächlichen Istbelastungen des SGB II auf die Landkreise und kreisfreien Städte zu verteilen.

Es bleibt zu hoffen, dass die Datenaufbereitung wirklich so ist, dass auch vor Ort entsprechende Daten für Sozialplanung pp. zumindest mittelfristig zur Verfügung stehen können.

Bedeutungsvoll - hierauf möchte ich abschließend noch kurz näher eingehen - ist die optionale Einführung einer Kostenbeteiligung der kreisangehörigen Kommunen. Ausgehend von positiven Erfahrungen mit den maßgeblichen Bestimmungen des Ausführungsgesetzes BSHG NRW verdient dieser Aspekt eine differenzierte Betrachtung. Bedingt durch die Trägerkonstruktion der Mischverwaltung aus Bundesagentur für Arbeit und kommunalem Träger sowie die Zielsetzung einer optimalen Aufgabenerfüllung durch ganzheitliche Aufgabenwahrnehmung vor Ort ergibt sich das Spannungsfeld, wie die kreisangehörigen Kommunen in die Identifikation der Aufgabenerfüllung eingebunden werden können. Gerade in Landkreisen ist es ungleich schwieriger, den Reformprozess zwischen Agentur, Landkreisen und kreisangehörigen Kommunen zu gestalten, was gesteigerter Aufmerksamkeit bedarf.

Zielführend können für die Arbeitsgemeinschaften in Landkreisen sicherlich nur Vereinbarungsmodelle sein, die den Kommunen maßgeblichen positiven Gestaltungsspielraum bei der ganzheitlichen Aufgabenerfüllung, Leistungserbringung und Eingliederung in Arbeit einräumen. Sicherlich ist richtig: Die Kommunen sind finanziell durch Kosten der Unterkunft, Kosten der Heizung und Beratungsleistungen tangiert, wollen sich aber in die ganzheitliche Aufgabenerfüllung gemeinsam positiv einbringen.

Dies muss auch aus dem Grunde möglich sein, dass die inhaltliche Arbeit der Arbeitsgemeinschaften maßgeblich Einfluss nimmt auf das sozialpolitische Gefüge der Kommunen. Somit sollte das Ausführungsgesetz es dem Kreativitätspotenzial der Handelnden vor Ort zumindest ermöglichen, sozial- und finanzpolitisch lohnenswerte Modelle vor Ort zu entwickeln und in die Arbeitsgemeinschaften einzubringen.

Um Befürchtungen vermeintlich potenzieller Verlierer innerhalb eines solchen Modells entgegenzutreten, könnte vereinbart werden, dass solch ein Beteiligungsmodell nur mit qualifizierter Mehrheit der Kommunen ermöglicht werden kann. Sodann kann vor Ort Gestaltungsspielraum genutzt werden, um ein Modell zu entwickeln, das unter Berücksichtigung sozialer Parameter - Arbeitslosenquote, sozialer Wohnungsbau, Anzahl der Obdachlosen pp. - der sozialen Lebenswirklichkeit im Landkreis entspricht, um hierdurch vor Ort wirkungsvolle finanzielle und sozialpolitische Anreize zu setzen.

Marlis Bredehorst (Dezernat für Soziales, Senioren, Wohnen und Beschäftigungsförderung der Stadt Köln): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich glaube, die größten Schwierigkeiten, die wir als Kommunen im Moment bei der Umsetzung des SGB II und der Ingangsetzung der Hartz-IV-Regelungen haben, sind leider nicht auf Landesebene und landesrechtlich zu regeln. Sonst würde ich hier noch viel mehr erzählen oder auch erbitten können.

Ich bitte das Land allerdings, die Kommunen bei dieser schwierigen Aufgabe, soweit es nur irgendwie geht, positiv zu unterstützen und uns nicht noch mehr Lasten aufzuerlegen, als uns ohnehin auferlegt sind. Man muss sagen: Wir sind am Rande dessen, was überhaupt noch möglich ist, um dieses Gesetz umzusetzen. Das geht der Bundesagen-

tur für Arbeit sicherlich ähnlich. Es geht beiden Seiten so: Dies noch zeitgerecht so umzusetzen, wie der Gesetzgeber es eigentlich möchte, ist sehr schwierig.

Ich schließe mich ausdrücklich dem Votum des Städtetages an, möchte aber noch auf drei Punkte besonders eingehen.

Der erste Punkt ist die Frage der Rechtsform: Anstalt des öffentlichen Rechts. Ich begrüße es außerordentlich, dass den Beteiligten hier im Lande mehr Möglichkeiten eingeräumt werden: neben den beiden jetzt möglichen Rechtsformen, nämlich der Arbeitsgemeinschaft nach SGB, also der Rechtsform sui generis nach SGB, und der GmbH, eine weitere öffentlich-rechtliche Rechtsform, die etwas selbstständiger agieren kann. Die Arbeitsgemeinschaft, also die Rechtsform sui generis öffentlichen Rechts, ist im Moment zwar eine sehr einfache Rechtsform - deswegen wird sie auch größtenteils gewählt -, aber mit dieser Rechtsform wird es z. B. nicht für möglich gehalten, eigenes Personal einzustellen. Das ist schon etwas schwierig. Man sollte den Kommunen, die es wollen, zumindest die Möglichkeit geben, die Arbeitsgemeinschaft etwas eigenständiger zu fassen, ohne gleich die private Rechtsform nehmen zu müssen; denn die private Rechtsform ist dieser Aufgabe eigentlich nicht angemessen. Insofern finde ich es ganz wichtig - das ist Befugnis des Landesgesetzgebers -, zumindest die Möglichkeit zur Bildung dieser zweiten Rechtsform des öffentlichen Rechts zu schaffen.

Zum Zweiten möchte ich auch noch einmal ausdrücklich begrüßen, dass die Weisung des Landes aus dem Referentenentwurf gestrichen worden ist. Es ist gerade in Sachen Unterkunftskosten wichtig, zu berücksichtigen, dass die Kommunen hier im Lande sehr unterschiedliche Mietverhältnisse haben. Ich kann das für die Stadt Köln sagen: Wir haben ein sehr hohes Mietkostenniveau. Das kann überhaupt nicht landeseinheitlich geregelt werden. Unsere bisherige Sozialhilfepraxis hat sich eigentlich bewährt. Insofern bin ich sehr froh, dass diese Weisungsmöglichkeit des Landes gestrichen worden ist. Im Übrigen gäbe es meines Erachtens auch gar keinen Grund dafür, weil das Land in diesem Fall überhaupt keine Kosten miteinbringt.

Ich komme zum wesentlichen Punkt dieses Gesetzes. Ich bitte dringend, noch einmal die Frage zu überarbeiten, wie die Kostenerstattung des Bundes an die Kommunen weitergegeben wird. Der gesetzliche Vorschlag sieht so aus: „zum 15. eines jeden Monats“ für diesen Monat. Es müsste noch klargestellt werden, für welchen Monat das eigentlich gemeint ist. Es ist also nur einmal monatlich möglich, eine Rechnung zu stellen. Nach unseren Erfahrungen aus anderen Fällen - z. B. mit dem Flüchtlingsaufnahmegesetz - dauert es drei bis vier Monate, bis das Geld tatsächlich auf dem Konto ist.

Für die Stadt Köln rechnen wir mit Unterkunftskosten in Höhe von 300 Millionen € jährlich. Das macht natürlich einiges an Zinsen aus. Es ist immer noch unklar, ob jede Kommune ihren Anteil von 2,5 Milliarden € zusätzlich als positives Ergebnis aus dem Hartz-IV-Verfahren erhält. Unser Spitzenverband sagt immer: Seid froh, wenn ihr keine roten Zahlen habt. Angesichts der Tatsache, dass noch unklar ist, ob über diesen Gesamtausgleich und über die Revisionsklauseln überhaupt jede Kommune ihren Anteil erhält, bitte ich dringend darum, die Kosten nicht noch einmal durch eine zeitliche Verzögerung bei der Kostenerstattung zu erhöhen.

Es ist aber nicht nur die zeitliche Verzögerung, sondern es ist auch ein sehr umständliches Verfahren. Ich habe dafür plädiert, dieses Verfahren so ähnlich wie beim Wohn-

geld zu gestalten. Das kann man natürlich nicht 1:1 übersetzen, weil das Wohngeld ja tatsächlich vom Land ausgezahlt wird, aber man sollte dies wesentlich vereinfachen.

Ich muss jetzt einfach noch einmal aus der Praxis erzählen: Die neueste Erkenntnis - sie steht noch nicht in meiner Stellungnahme - ist, dass die Bundesagentur für Arbeit jetzt klärt, wie die Kosten für Unterkunft behandelt werden, die ja über die Bundesagentur ausgezahlt werden - jedenfalls da, wo wir uns an das System A 2-LL anschließen. Bei der Frage, wie wir als Kommunen der Bundesagentur die Kosten erstatten, gibt es zwei Modelle: entweder umständliche Rechnungslegung, oder aber - ein favorisiertes Modell - wir legen ein Girokonto an, das monatlich ungefähr 35 Millionen € enthalten muss. Dann wird von der Bundesagentur im direkten Zugriff per Lastschrift von diesem Girokonto abgebucht. Ich frage mich, wieso man das nicht gleichermaßen auch mit dem Land regeln kann.

Das ist für mich eine ganz wichtige Angelegenheit, weil nicht nur der Zinsverlust gegeben ist, wenn wir dies so, wie im Gesetzentwurf vorgesehen, regeln würden, sondern weil wir auch ein sehr umständliches Verfahren haben. Trauen Sie den Kommunen doch auch diese Legitimation zu, von sich aus die Kosten der Unterkunft abzuwickeln, die ja schon gegenüber der Bundesagentur für Arbeit dokumentiert worden sind. Wir haben sozusagen schon eine Kontrollinstanz, weil die Kosten der Unterkunft über die Bundesagentur ausgezahlt werden und es da schon ein Abwicklungsverfahren gibt. Wir sollten ein ähnlich gelagertes Abwicklungsverfahren auch hinsichtlich der Kostenerstattung haben, meinetwegen zweimal im Monat, wie sich das Land dies auch vom Bund einholen kann. Aber bitte keine unnötigen Wartezeiten! Dies wäre für die Kommunen ein noch größerer Verlust außer dem, der eventuell ohnehin auf uns zukommt.

Christine Weinbörner (Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros/Gleichstellungsstellen NRW): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich spreche für die LAG kommunaler Frauenbeauftragter, habe in dieser Funktion „zwei Hüte auf“, einmal den kommunalen und einmal den Geschlechterhut, und werde aus der Geschlechterperspektive heraus zum einen die Belange der Beschäftigten der Kommunen ansprechen, die mit der Ausführung des SGB II befasst sind, und zum anderen die Belange der betroffenen Frauen, deren spezifische Lebensverhältnisse bei der Umsetzung von Hartz IV noch viel zu wenig Berücksichtigung finden. Zu den Gender-Aspekten und der mangelnden Berücksichtigung von Frauenbelangen beim SGB II im Allgemeinen ist an anderer Stelle hinreichend gesagt und geschrieben worden.

Das vorliegende Ausführungsgesetz des Landes erscheint bei erster Durchsicht merkwürdig geschlechtsneutral, weil es ausschließlich organisatorische und verfahrensrechtliche Bestimmungen enthält. Interessanter ist von daher die Fragestellung, was im AG-SGB II nicht geregelt ist. Hier setzt mein Beitrag an. Ich möchte im Folgenden einige inhaltliche Aspekte benennen, bei denen das Land auch unterhalb von gesetzlichen Regelungen flankierende Rahmenbedingungen sicherstellen könnte und sollte, um die bereits heute absehbaren Diskriminierungen von Frauen abzusenken. Ich möchte das anhand einiger Stichworte verdeutlichen.

Aus meiner Sicht ist seitens des Landes klarzustellen, dass das Landesgleichstellungsgesetz auch in den ARGEs und bei den optierenden Kommunen zwingend anzuwenden

ist, was die Beteiligung der kommunalen Frauenbeauftragten angeht. Wir stellen uns vor, dass man Musterverträge für ARGE und Personalgestellungsverträge entwickelt, damit nicht jede einzelne Kollegin vor Ort diese mühselige Arbeit erledigen muss. In dem Sinne wünschen wir uns vom Land Unterstützung in unserer Einzelkämpferinnenposition vor Ort.

Stichwort „Kinderbetreuung“: Hier muss auf jeden Fall verhindert werden, dass fehlende Kinderbetreuung zu einem dauerhaften Vermittlungshemmnis wird und gar Zweifel an der Erwerbsfähigkeit von Frauen mit Kindern entstehen. Es würde die Kommunen langfristig teuer zu stehen kommen, wenn sie die Regelleistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII selbst übernehmen müssten.

Ob die bei der Umsetzung von Hartz IV zugesagten Einsparungen bei den Kommunen je realisiert werden, bleibt abzuwarten. Ich bin da eher skeptisch. Bei den Kommunen, die einem Haushaltssicherungskonzept unterliegen, dürften die Einsparungen sofort im dunklen Loch des Kämmers verschwinden.

Von daher bedaure ich an dieser Stelle ausdrücklich, dass der Gesetzgeber im Bund nicht den Mut besessen hat, den Ausbau der Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren gesetzlich festzuschreiben und so zu einer Pflichtaufgabe zu machen. Nur so hätten wir die Gelder eventuell retten können. Der jahrzehntelange Kampf um den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz hat uns Frauenpolitikerinnen gelehrt, dass erst mit einer rechtlich verbindlichen Regelung die bedarfsdeckende Einrichtung von Kinderbetreuungsplätzen erfolgte.

Das Land wäre an dieser Stelle gefordert, ein Ausführungsgesetz zum TAG auf den Weg zu bringen. Ich weiß, dass ich mit dieser Forderung kontrovers zur Position der kommunalen Spitzenverbände stehe, die - zu Recht! - auf das Konnexitätsprinzip verweisen.

Zumindest den Bereich der Tagespflege zu regeln ist nach dem TAG Aufgabe des Landes. Hier ist insbesondere die Qualifizierung von Tagesmüttern nach einheitlichen Kriterien, z. B. nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes, ein wichtiges Anliegen. Dies sollte auch mit einem höheren Entgelt für die so qualifizierten Tagesmütter honoriert werden. Bisher wird dies in jeder Kommune anders geregelt. Dies führt zu Problemen, wenn erwerbstätige Mütter von einer Stadt in die andere ziehen und dort auf völlig unterschiedliche Regelungen treffen.

Ich komme nun zur Bundesagentur. Sie hat eine Broschüre „Angebote zur Verbesserung von flexibler Kinderbetreuung und damit der Vermittlung von Alleinerziehenden“ entwickelt, die nicht nur mich, die ich aus dem Bereich der sozialen Arbeit komme, mit tiefer Skepsis erfüllt. Die Hauptidee, die sich wie ein roter Faden durch diese Ideensammlung zieht, ist, mithilfe der Schaffung von Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Abs. 3 SGB II vorhandene Kinderbetreuungseinrichtungen auszubauen, Tagespflege als Existenzgründungsprojekte für erwerbsfähige Hilfebedürftige zu propagieren, Kinderbetreuung in den Stadtteilen von 4 Uhr morgens bis 24 Uhr nachts zu flexibilisieren und Mittags- und Nachmittagsbetreuung von Schülern per 1-Euro-Job zu erledigen. All dies soll ausdrücklich auch zur Überprüfung der Arbeitswilligkeit sowohl bei Müttern als auch bei den 1-Euro-Jobbern dienen.

Ein Beispiel aus der Praxis: Eine eigens eingerichtete Arbeitsgruppe vor Ort in Krefeld, der Stadt, in der ich arbeite, hat festgestellt, dass das vermutete Potenzial an ausgebildeten langzeitarbeitslosen Erzieherinnen, Sozialpädagoginnen und Kinderpflegerinnen gar nicht vorhanden ist. Alle pädagogisch vorbelasteten Akteure, die neben der Vermittlung von Alleinerziehenden auch noch das Wohl der Kinder und deren Recht auf Bildung auch im Elementarbereich im Auge haben, sind sich einig darin, dass Kinder kontinuierliche Bezugspersonen benötigen. Dies ist mit Arbeitsgelegenheiten nach § 16 SGB II nicht zu leisten. Die Macher der oben genannten Broschüre haben selbst noch Klärungsbedarf dahin gehend angemeldet, inwieweit landesrechtliche Vorgaben gegen derartige Vorhaben sprechen können.

Hier ist das Land dringend und sofort gefordert, dafür Sorge zu tragen, dass die Grundsätze des KJHG eingehalten werden, dass bestehende Standards gehalten werden und dass möglicherweise Handlungsempfehlungen an Kommunen entwickelt werden, ob 1-Euro-Jobs überhaupt die Lösung dieses Problems sein können.

Meine frauenpolitische Auffassung dazu ist eindeutig: Hier ist perspektivisch die Schaffung von existenzsichernden, dauerhaften Arbeitsplätzen notwendig, anstatt ausge-rechnet Berufsfelder, in denen fast ausschließlich Frauen arbeiten, in mehr als prekäre Beschäftigungsverhältnisse umzuwandeln. Das wäre mal ein echtes Programm zur Eingliederung von Frauen auf den ersten Arbeitsmarkt!

Nächstes Stichwort: Gewaltbetroffene. Dies nenne ich stellvertretend für verschiedene krisenhafte Lebenssituationen, in die Frauen geraten können und denen sich ein Hearing der Grünen mit der Überschrift „Gehartzte Zeiten für Frauen in Not“ im März dieses Jahres gewidmet hat. Hier gibt es nämlich eine kleine Erfolgsstory zu vermelden: Der „Runde Tisch zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen“ des MGSFF hat sich mit den aufgeworfenen ungeklärten Fragen befasst und seine Auffassungen in die Frauenministerinnenkonferenz gegeben, die sich dann mit unserer Bundesfrauenministerin zusammengesetzt hat, die ihrerseits ein Schreiben an den Wirtschaftsminister gerichtet hat.

So ist heute zumindest klargestellt, dass z. B. bei einem Aufenthalt in einem Frauenhaus die gewaltbetroffene Frau sofort eine eigene Bedarfsgemeinschaft darstellt und die Kosten der Unterkunft von der Kommune, in der das aufnehmende Frauenhaus angesiedelt ist, zu leisten sind. Hier gibt es allerdings noch einiges im Detail zu klären. Darauf will ich hier jetzt nicht weiter eingehen.

Ich erwähne diese Erfolgsstory deswegen, weil sie belegt, dass in Verhandlungen die eine oder andere Klarstellung oder Nachjustierung bei der Umsetzung von SGB II erwirkt werden kann, gerne im Schulterschluss von Kommunen und Land und über Bundesratsinitiativen.

Gleichzeitig plädiere ich dafür, für solche und andere krisenhafte Lebenssituationen von Frauen so viel wie möglich in den Ermessensspielräumen der Sachbearbeiterinnen und Casemanagerinnen vor Ort zu verankern, die dann allerdings entsprechend geschlechtersensibel geschult sein müssten. Dazu später ein paar Sätze mehr!

Mein nächstes Stichwort lautet: „Frauengerechte psychosoziale Infrastruktur vor Ort“, eine Zuständigkeit der Kommunen. Diese Aufgaben werden derzeit in der Regel von freien Trägern wahrgenommen und von Kommune und Land finanziert. Wir alle wissen,

dass diese Einrichtungen der psychosozialen Versorgung vor Ort Jahr für Jahr von Sparmaßnahmen bedroht sind und zum Teil mit längeren Wartezeiten arbeiten müssen.

Zu Recht haben verschiedene freie Träger darauf hingewiesen, dass sie für alle Bevölkerungsgruppen zuständig sind und nicht nur für Langzeitarbeitslose nach dem SGB II. Auch hier ist das Land gefordert, uns Kommunen nicht mit diesen „freiwilligen“ Aufgaben allein zu lassen. Wir benötigen eine verlässliche Kofinanzierung durch das Land auch über das jeweils anstehende Haushaltsjahr hinaus, um die bestehenden Angebote nicht zu gefährden.

Aber ich sehe auch neue Aufgaben durch das SGB II auf die Kommunen zukommen: Wir werden zusätzlichen Beratungsbedarf haben an Sozialberatung z. B. in Arbeitslosenzentren, aber auch in Verbraucherzentralen, wenn ich etwa an die Pauschalierung aller einmaligen Leistungen denke, die die Leistungsempfängerinnen für größere Anschaffungen zurückzulegen haben. Auch hier sind insbesondere Frauen betroffen, die das Haushaltsgeld verwalten.

Darüber hinaus sind Regelungen für den Fall zu treffen, dass wegen fehlender sozialer Einrichtungen oder wegen langer Wartezeiten Auflagen aus einer Eingliederungsvereinbarung nicht erfüllt werden können. Dies darf auf keinen Fall zuungunsten der Betroffenen ausgelegt und sanktioniert werden.

Dann zu meinem Lieblingsstichwort: Arbeitsgelegenheiten. Die grundsätzlichen Bedenken gegen Arbeitsgelegenheiten sind schon im Kapitel Kinderbetreuung deutlich geworden. Die Realität allerdings ist: Kommunen und freie Träger schaffen entsprechende Arbeitsgelegenheiten, und viele Langzeitarbeitslose stehen bereits jetzt vor der Tür und möchten eine solche zusätzliche Arbeit haben, auch in Ermangelung von Arbeitsplätzen auf dem ersten Arbeitsmarkt.

Ich überspringe jetzt einiges, was Sie gern nachlesen können.

Die kommunalen Spitzenverbände, die Bundesarbeitsgemeinschaft Freie Wohlfahrtspflege und die Bundesagentur für Arbeit haben zu den öffentlich geförderten Beschäftigungsmöglichkeiten eine gemeinsame Erklärung herausgegeben, die wir sehr begrüßen. Dort wird u. a. die Einrichtung von Beiräten bei den Arbeitsgemeinschaften empfohlen, um im Konsens die Ausfüllung der Begriffe „Zusätzlichkeit“ und „öffentliches Interesse“ herbeizuführen.

Wir Frauenbeauftragten wollen uns vor Ort bemühen, in diesen Beiräten den schlimmsten Anfängen zu wehren. Vom Land erwarten wir, dass es ein landesweites Monitoring als Frühwarnsystem in enger Zusammenarbeit mit der Regionaldirektion einrichtet, wo diese geschaffenen Arbeitsgelegenheiten nach Berufsgruppen und vor allem nach Geschlecht differenziert erfasst werden sollen. Denn ich befürchte, dass gerade in diesem Bereich qualifizierte Frauenarbeitsplätze abgebaut, nicht wieder besetzt oder gar nicht erst geschaffen werden sollen; Stichwort noch einmal: Kinderbetreuung per 1-Euro-Job.

Nächstes Stichwort: Nicht-Leistungsempfängerinnen und Wiedereinsteigerinnen. Mit Besorgnis betrachten wir die Situation von Frauen, die wegen einer Familienphase nicht berufstätig waren, die klassischen Wiedereinsteigerinnen, oder die aus dem Leistungsbezug der Arbeitsagentur wegen erhöhter Anrechnung von Partnereinkommen schon durch die Änderungen des SGB III zum 1. Januar 2003 gefallen sind oder die künftig

wegen noch einmal erhöhter Anrechnung von Partnereinkommen nach dem SGB II aus dem Leistungsbezug fallen werden. Ihnen sollen Wiedereingliederungsmaßnahmen offen stehen. Ich bin da Skeptikerin. Ob und wie sich das in Zukunft realisieren wird, bleibt nicht etwa abzuwarten, sondern sollte ebenfalls durch ein Monitoring des Landes begleitet und möglicherweise schnellstens korrigiert werden.

Das Land ist darüber hinaus auf jeden Fall gefordert, ESF-gestützte Programme weiter durchzuführen. Angesichts der absehbaren mittelbaren Diskriminierungen durch Hartz IV wünschen wir uns allerdings eine Rückkehr zu der früher praktizierten aktiven Arbeitsmarktpolitik des Landes, nämlich eigenen Landesprogrammen für Wiedereinsteigerinnen, um auf Landesebene kompensatorisch einzugreifen, auch vor dem Hintergrund der Tatsache, dass in NRW die Frauenerwerbstätigkeit unter dem Bundesdurchschnitt liegt.

Mein letztes Stichwort: Fallmanagement. Der Aufbau von Jobcentern und des Fallmanagements vor Ort läuft nach meiner Kenntnis eher schleppend. Insbesondere die offenkundig gewordene Personalunterdeckung bei den Fallmanagerinnen lässt befürchten, dass das ursprüngliche Ziel von Hartz IV, nämlich die bessere Betreuung von Langzeitarbeitslosen, so nicht erreicht werden kann.

Die Bundesagentur möchte diese Deckungslücke bis zum 1. Mai 2005 mithilfe der Länder schließen, aber auch befristet Beschäftigte einstellen und ehemalige Mitarbeiterinnen der Deutschen Bahn, der Deutschen Post und der Telekom einsetzen. Eine Minimalqualifizierung von zwei Monaten soll ab Anfang März 2005 erfolgen, und dies auch durchaus unter Gender-Gesichtspunkten, wie das nun vorgelegte Curriculum von Siglinde Bohrke-Petrovic gezeigt hat.

Diese Qualifizierung muss aus unserer Sicht aber auch unbedingt alle bisher erwähnten frauenspezifischen Fallkonstellationen umfassen, damit das SGB II seinem eigenen Anspruch gerecht wird, nämlich geschlechtsspezifischen Nachteilen von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen entgegenzuwirken und familienspezifische Lebensverhältnisse zu berücksichtigen.

Ich habe bereits angedeutet, dass ich hierbei großzügige Ermessensspielräume für Sachbearbeiterinnen und Fallmanagerinnen für sinnvoller halte als landesweite eingengende Regelungen, z. B. was den Umzugszwang, die Mitwirkungspflichten, die sofortige Aufnahme von Erwerbsarbeit oder gar das Erteilen von Sanktionen in bestimmten krisenhaften Lebenssituationen von Frauen betrifft. So müssen z. B. Schonfristen für Gewaltbetroffene und Frauen in Trennung und Scheidung möglich sein.

Hierzu sollten seitens des Landes in Zusammenarbeit mit der Regionalagentur, möglicherweise auch mit den Regionalstellen Frau und Beruf, Fortbildungsmodule entwickelt werden, die Eingang in die anstehenden Qualifizierungen finden. Denn eine geschlechtergerechte Umsetzung von SGB II hängt wesentlich von einem geschlechtersensiblen Fallmanagement ab. Ob hier allerdings eine frühere Tätigkeit bei der Bundesbahn als Qualifikationsvoraussetzung taugt, muss ich mit einem Fragezeichen versehen. Ich schlage stattdessen vor, lieber derzeit arbeitslose pädagogisch, sozialwissenschaftlich oder sozialpädagogisch vorgebildete Menschen weiterzuqualifizieren und einzusetzen, anstatt sie in 1-Euro-Jobs zu vermitteln.

Wir kommunalen Frauenbeauftragten werden die anstehenden Entwicklungen kritisch begleiten und verstehen uns und unsere Regionalstellen Frau und Beruf als Anlaufstellen für Beschwerden vor Ort. Darüber hinaus regen wir an, eine Ombudsstelle des Landes nach dem Vorbild des Bundes einzurichten, an der auch eine Vertreterin der LAG NRW mitwirken möchte.

Vorsitzender Bodo Champignon: Recht schönen Dank! Noch einmal meine empfehlende Bitte und der Hinweis, dass alle schriftlichen Stellungnahmen als Zuschriften den Abgeordneten zugegangen sind und Sie davon ausgehen können, dass diese die Zuschriften gelesen haben, dass das Wiederholen und Vorlesen der gleichen Stellungnahme nicht sinnvoll ist, Sie aber Gelegenheit haben, Ihre Argumente - und das in möglichst kurzer Zeit - hier zu verstärken. Das war der eigentliche Wunsch des Ausschusses.

Wir haben alle Expertinnen und Experten zur ersten Anhörung gehört und kommen jetzt zur Fragerunde. - Als Erster Herr Kollege Vöge!

Horst Vöge (SPD): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Vorab: Wir werden uns sicherlich mit der Frage „Anstalt des öffentlichen Rechts“ vertiefend beschäftigen, aber natürlich auch in Abwägung des Arguments „verfassungswidrig“, wie es uns die Regionalagentur in ihrer Zuschrift dargestellt hat.

Ich habe zwei Fragen, die erste an Herrn Dr. Schink. Hierbei geht es mir um die Frist von sechs Monaten. Sie kritisieren das und sagen, das sollte man ein bisschen öffnen. Sehen Sie darin nicht einen gewissen Einigungszwang innerhalb der sechs Monate? Ich habe Erfahrungen z. B. aus meinem Kreis - Wesel -, dass im März alle Gespräche mit den örtlichen Kommunen eingestellt wurden, obwohl die jeweiligen Amtsleiter sehr wohl weitersprechen und vorbereiten wollten, und erst im September die entsprechenden Gespräche stattfanden. Es gibt immer wieder Gründe, Gespräche nicht weiterzuführen, weil irgendeine Kommune oder irgendein Kreis nicht weiterkommen. Für mich wäre diese Frage auch unter dem Titel „Einigungszwang“ zu sehen. Ich weiß, dass einige Städte und einige Kreise sehr wohl schon entsprechende Vereinbarungen abgeschlossen haben.

Zweitens möchte ich an Herrn Giesen vom Städte- und Gemeindebund eine Frage stellen. Dabei geht es um das Delegationsprinzip. Es gibt unterschiedliche Verhältnisse in unserem Land, auch innerhalb der Kreise. Das hat manchmal vielleicht auch etwas mit politischer Kultur zu tun, wie man miteinander umgeht. Ich habe hier einen Artikel aus dem Kreis Aachen, der überschrieben wird mit „drei Gewinner - fünf Verlierer“. Nach Ansicht des Kreises ist ein Sachverhalt geschaffen worden, und es gibt hier bestimmte Verlierer. Umgekehrt möchte ich natürlich auch nicht, dass wir auf Dauer diskutieren, um ganz bestimmte Sachverhalte einfach nicht zur Kenntnis zu nehmen, und dass wir bei der Frage, wer Recht hat, eine Diskussion bekommen, die eventuell ein Jahr dauert. Das würde vieles, auch Positives verhindern.

Dr. Alexander Schink (Landkreistag NRW): Herr Vöge, lassen Sie mich zunächst etwas zu dem Argument „verfassungswidrig“ im Zusammenhang mit dem Thema „Anstalt

des öffentlichen Rechts“ sagen. Verfassungswidrig könnte das Ganze sein, wenn wir unbesehen das, was für die kommunalen Gebietskörperschaften im Gemeinderecht jetzt schon gilt, übertragen wollten. Das wollen wir aber gar nicht. Wir wollen vielmehr die Möglichkeit eröffnen, eine Anstalt des öffentlichen Rechts auf gleicher Augenhöhe zu bilden.

Insoweit wird ein öffentlich-rechtliches Gestaltungsinstitut, nämlich die öffentliche Anstalt, neben andere öffentlich-rechtliche Gestaltungsinstitute, wie etwa den öffentlich-rechtlichen Vertrag, oder privatrechtliche wie die GmbH gesetzt. Es wird nur die Option eröffnet, eine andere Rechtsform zu benutzen.

Wir meinen, dass das in keiner Weise verfassungswidrig sein kann, weil gerade durch den Landesgesetzgeber für die Agentur für Arbeit und die Kommunen die Möglichkeit eröffnet wird, in einer solchen Anstalt des öffentlichen Rechts gleichberechtigt miteinander zu kooperieren.

Es ist gerade nicht so, wie von Frau Schönefeld eben dargestellt, dass sich die Arbeitsverwaltung dem Kommunalrecht unterordnen sollte, sondern wir meinen, dass die Anstalt des öffentlichen Rechts ein Rechtsinstitut ist, mit dem man sehr gut - ähnlich wie in einer GmbH; so ist die nämlich auch konstruiert und aufgebaut - zusammenarbeiten kann.

Für die Abwicklung des gesamten Aufgabenspektrums, was Agenturen für Arbeit und Kommunen gemeinsam in einer Arbeitsgemeinschaft erledigen sollen, scheint uns eine solche öffentlich-rechtliche Rechtsform nach GmbH-Grundsätzen organisiert doch durchaus ein geeignetes Arbeitsmittel zu sein. Es ermöglicht, anders als dies etwa bei einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Fall ist, auch, zu regeln, wie der Geschäftsführer fungieren kann. Das ist dann gesetzlich ausgeformt. Wir können auch Anstellungskörperschaft sein. Das ist sicherlich ein erheblicher Vorteil gegenüber den Schwierigkeiten, die es bei einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung allemal, aber auch bei einer GmbH gibt.

Wir haben, so glaube ich, auch keine Folgeprobleme im Bereich der steuerrechtlichen Fragestellung, der umsatzsteuerrechtlichen Fragestellung. Es gibt also eine Fülle von Vorteilen.

Insbesondere ist für uns wichtig: Es gibt ja auch Diskussionen darüber, ob eine solche Arbeitsgemeinschaft überhaupt einen rechtsbeständigen Bescheid erlassen kann, ob sie Behörde ist. Diese Probleme würden wir umgehen, wenn wir eine eigene Rechtsfigur schaffen würden. Von daher meine ich, dass das eine sehr sinnvolle Lösung wäre. Auch von der Operationalisierbarkeit und vom Verfahrensablauf her scheint mir das eine gute Lösung zu sein. Das bietet auch die Möglichkeit, mit den Finanzen umzugehen, indem ein Sondervermögen gebildet wird. Alles das scheint mir vom Verfahren her ganz gut zu sein.

Im Übrigen können wir darauf hinweisen, dass das in Niedersachsen landesrechtlich vorgesehen ist und dass die Regionalagentur dem auch zugestimmt hat. Alle Parteien haben das so beschlossen. Wenn das in Niedersachsen geht, warum sollte das nicht auch in Nordrhein-Westfalen gehen? Jedenfalls sollte man das überlegen. Ob es dann vor Ort umgesetzt wird, wissen wir nicht.

Sie haben das Thema „Delegationsermächtigung“ und „Einigungszwang“ angesprochen. Das ist so. Ich sage bei solchen Fragen immer: Am Ende fehlt die Zeit. Das ist richtig. Insofern sind anspruchsvolle zeitliche Zielsetzungen immer dann, wenn wir bestimmte Ziele umsetzen wollen, sehr positiv.

Was uns an dieser Frage stört, ist, dass wir eine Verengung auf ganz bestimmte Organisationsstrukturen haben. Jedenfalls in unserer Mitgliedschaft, aber auch in der Mitgliedschaft beim Städtetag ist es so, dass insbesondere angesichts der rechtlichen Probleme, die das Konstrukt „Arbeitsgemeinschaft“ nach dem SGB II in der Tat aufweist, doch teilweise erhebliche Vorbehalte gegen dieses Konstrukt bestehen. Von daher wäre es ganz gut, wenn wir auch in anderen Formen denken würden. Das wird Kooperationsgemeinschaft genannt. Ob das dann nicht doch eine Arbeitsgemeinschaft ist, weil ja ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zugrunde liegt, müsste man vielleicht einmal untersuchen. Ich meine jedenfalls, dass man das so sehen könnte. Wir sind der Meinung, dass uns diese Regelung eigentlich keinen guten Dienst erweist, weil insbesondere die Befindlichkeiten und die Verhältnisse vor Ort, die bei Kommunen, wie Sie alle wissen, in besonderer Weise vorhanden sind, nicht aufgefangen werden können.

Lassen Sie mich noch zu der Frage, die Sie an Herrn Giesen gestellt haben, etwas sagen. Wir haben in den letzten zwei Wochen unsere Kämmererkonferenzen gehabt, auf denen wir auch das Thema „Kostenbelastung durch SGB II und Umsetzung auf der Ebene der kreisangehörigen Städte und Gemeinden“ diskutiert haben. Da ist mir von allen gesagt worden, dass es beim Wegfall der 50%igen Kostenbeteiligungsregelung erhebliche Verschiebungen zwischen den kreisangehörigen Städten und Gemeinden in der Kostenbelastung gibt. Etwa aus dem Ennepe-Ruhr-Kreis ist mir gesagt worden, dass es dort eine Großstadt mit über 100.000 Einwohnern gibt, die in der Haushaltssicherung ist und einen Gewinn von 2 Millionen € machen wird, während eine kleine Stadt, die kleinste im Kreis, noch 200.000 € zusätzlich bezahlen muss. Es gibt solche Verwerfungen in allen Kreisen. Ich denke, das sollte Anlass sein, darüber nachzudenken.

Nun kann man natürlich sagen: Jetzt wird das zurückgedreht, was über das Ausführungsgesetz zum BSHG in der Vergangenheit an Fehlentwicklungen da gewesen ist. So werden das diejenigen, die jetzt in besonderer Weise belastet werden, sehen. Ich meine aber, dass wir uns hier auch die Frage nach der Solidarität in der Kreisgemeinschaft stellen müssen. Das einfache Kostenabwicklungsverfahren ist ein weiterer Aspekt. Ich glaube schon, dass diese 50%ige Kostenbeteiligungsregelung da durchaus sinnvoll wäre.

Der Vertreter der Stadt Eschweiler hat gesagt, dass man das freiwillig regeln könnte. Da gibt es schon einmal rechtliche Fallstricke. Wir haben inzwischen in allen Kreisen Gemeinden, die in der Haushaltssicherung sind. Meistens sind es etwas größere Städte und Gemeinden, die zu den finanziellen Gewinnern gehören. Ob die auf das Geld, das sie jetzt zusätzlich behalten dürften, in der Haushaltssicherung oder gar bei einer nicht genehmigten Haushaltsführung verzichten können, ist einmal zweifelhaft.

Im Übrigen spricht auch die normative Kraft des Faktischen dagegen, dass dann solche Verträge abgeschlossen werden. Es wird immer Gewinner und Verlierer geben, und

solche Verträge können nur einvernehmlich abgeschlossen werden, sodass uns das nicht als ein richtiger Lösungsweg erscheint.

Ernst Giesen (Städte- und Gemeindebund NRW): Herr Abgeordneter Vöge hat zwei Problembereiche angerissen. Das eine ist die Frage der Delegationsregelung im Ganzen, wie wir da auf einen Nenner kommen und nicht unsere politischen und rechtlichen Vorstellungen, die zum Teil konträr sind, in die Landesebene hineinschieben und Sie vor schwierige Problembrocken stellen. Das Zweite ist die Frage, ob die Verwerfungen über Beteiligungsregelungen ausgeglichen werden.

Beide Problembereiche hängen intensiv zusammen. Ich gebe zu: Sie sind etwas kompliziert und komplex. Wir haben das große Problem, dass wir im Bundesrecht keine angemessene Berücksichtigung der Position kreisangehöriger Kommunen haben vor dem Hintergrund, dass die anderen Länder diese Probleme nicht haben. In Nordrhein-Westfalen sind die kreisangehörigen Kommunen traditionell ganz stark in die Erfüllung von Aufgaben des Kreises einbezogen. Wir haben in Nordrhein-Westfalen im Schnitt die größten kreisangehörigen Kommunen. Es gibt außer in Nordrhein-Westfalen keine kreisangehörige Kommune mit 150.000 Einwohnern wie beispielsweise Paderborn.

Wir haben aufgrund eines Petitions, unterstützt durch den Landkreistag, in diesem Ausschuss einmal die Unterstützung für eine Regelung im Ausführungsgesetz BSHG bekommen, womit ein Engagement der Gemeinden über die Beteiligung von 50 % bei der Hilfe zur Arbeit gepusht wurde.

Diese Situation ist bundesweit einmalig. Alle unsere Bemühungen, das den zuständigen Personen im Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit rechtzeitig klar zu machen, sind zwar unternommen worden, haben aber nicht den gewünschten Erfolg gehabt.

Das will ich nur einleitend sagen, um um Verständnis zu werben. Das ist die Hauptcrux. Sie haben gemerkt: Unsere Positionen liegen sehr nahe beieinander. Wir als Städte- und Gemeindebund haben deshalb darauf verzichtet, im allgemeinen Teil noch einmal die Rednerrolle zu suchen. Aber wir sind ganz besonders tangiert. Der Fokus bei diesem Gesetz muss auf die Klarheit, Eindeutigkeit und Richtigkeit der Regelungen gerade zu diesen beiden Themenbereichen gelegt werden. Deshalb möchte ich auf einige Punkte noch einmal ganz dezidiert eingehen.

Ein grundsätzlicher Punkt betrifft § 3 Abs. 3: Einvernehmen oder Benehmen. Ich habe das Ministerium immer so verstanden: Wenn zwei sich streiten, warum sollen wir als Ministerium einen Vorschlag machen? Wir sind dann für „Benehmen“ als allgemeinere Form.

Ich möchte noch einmal mit zwei Argumenten deutlich machen - wirklich harsch gegen die Position des Landkreistages in diesem Punkt -, weshalb eine Einvernehmensregelung dem Grunde nach notwendig ist. Über das Wie kann man sprechen.

Auf der einen Seite geht es um Steuerungs- und Aufgabenfunktionen der Kreise, die wir überhaupt nicht bestreiten. Der Bundesgesetzgeber ist allerdings nicht in der Lage, hier in das Verhältnis zwischen Kreisen und Gemeinden einzusteigen. Auf der anderen Seite muss man sehen, dass wir mit diesen Delegationssatzungen ganz rigide in die Organisations-, Personal- und Finanzhoheit der Gemeinden eingreifen. Ich sehe die Aufgabe

des Landtags darin, die Abwägung zwischen der Steuerungs- und Aufgabenposition und den Eingriffen in kommunale gemeindliche Kompetenzen angesichts des Erfolges und des Umfangs der Aufgabenwahrnehmung in der Vergangenheit vorzunehmen und zu entscheiden, was an Zustimmungsqualität der Gemeinden vorliegen muss.

Dazu sage ich aus unserer Sicht eindeutig, abgesehen von allem Rechtlichen: Wir können auf Dauer mit einer Politik par ordre du mufti nicht leben. Wir brauchen eine Regelung im Landesrecht, die Reibungsverluste beseitigt, die dazu führt, dass partnerschaftliche Aufgabenerledigung, wie wir sie bisher kennen, ordentlich durchgeführt wird.

Ich will einen zweiten Aspekt nennen, weshalb wir das für unabdingbar halten: Im Kreis gibt es verschiedene Aufgaben, zu deren Durchführung die Gemeinden herangezogen werden können sollen. Da sind die Kosten der Unterkunft; damit haben wir keine Probleme. Da sind die einmaligen Leistungen, z. B. Beihilfen; damit haben wir auch keine Probleme. Aber im Bereich etwa des § 16 Abs. 2, wo es um Schuldnerbetreuung geht, um Kinderbetreuung, um psychosoziale Leistungen, sind wir als Städte- und Gemeindebund der Auffassung - wir haben das in der allgemeinen schriftlichen Stellungnahme nicht problematisiert -, dass das über den Weg des Auftrags gehen sollte und nicht über die Delegation.

Wir haben nichts dagegen, wenn der Landesgesetzgeber sagt: generell Delegation. Aber wir legen Wert darauf, dass wir durch Zustimmungserfordernis sicherstellen, dass der Kreis nicht einfach sagt: Die Aufgaben nach § 16 Abs. 2 - wie Schuldnerberatung - geben wir an jede kleine Gemeinde, egal, ob die Qualität dort gegeben ist oder nicht. - Wir möchten gern abschichten und den Aufgabenbereich des § 16 Abs. 2 im Auftrag erledigt wissen. Wir sagen unseren Mitgliedern auch: Nicht, dass ihr meint, ihr könnt die Preise bei den Vereinbarungen hochtreiben, sozusagen auf Augenhöhe! - Das treibt ja auch die Kreisumlagen hoch. Aber wir sehen dort eine Verknüpfung mit den freien Trägern, die gewissermaßen in Konkurrenz zu den gemeindlichen Angeboten stehen. Da sind wir für Transparenz und Offenheit.

Ich denke, damit ist der Punkt, weshalb wir Einvernehmen haben wollen, dem Grunde nach aus unserer Position belegt.

Dann komme ich ganz kurz zu der Frage des Wie. Wir haben immer gesagt, dass es zwei Alternativen gibt. Die eine ist, dass die Mehrheit der Gemeinden Einvernehmen erzielen sollte. Dazu kann man sagen: Wenn ein oder zwei dagegen sind, kann man die Mehrheit umgehen. Wichtig scheint uns der Hinweis, dass hier Rechtsklarheit entsteht. Deshalb finde ich den Vorschlag von Herrn Dr. Wienand, eine Soll-Regelung zu schaffen, durchaus richtig. Eine Soll-Regelung ist laut Bundesverwaltungsgericht eine Muss-Regelung, es sei denn, ich habe Gründe, davon abzuweichen. Das heißt, die Gemeinde, die nicht zustimmt, müsste darlegen, aus welchen sachlichen Erwägungen sie nicht zustimmt. Das ist justiziabel, das ist machbar, und das führt auch zu keinem Zeitverlust. Da gibt es meines Erachtens keine Probleme. Deshalb unser intensives Petitum auch heute noch einmal: Bitte regeln Sie statt des Benehmens ein Einvernehmen! Wir befördern damit die Umsetzung des SGB II.

Der zweite Punkt in aller Kürze! Ich unterstütze sehr, was der Landkreistag zu der Frage der Befristung auf sechs Monate bei Kooperationen außerhalb der ARGE gesagt hat. Ich sehe das politische Ziel und den politischen Druck, der erreicht werden soll, Ar-

beitsgemeinschaften zu gründen. Wir als Städte- und Gemeindebund sehen Arbeitsgemeinschaften als den Regelfall des Gesetzes - natürlich neben der Option. Arbeitsgemeinschaften sollen gebildet werden, und die Kreise sollten ihre Aufgaben einbringen. Aber es kann nicht sein, dass in den ein oder zwei Kreisen, die vielleicht übrig bleiben, die keine Arbeitsgemeinschaft eingehen, letztlich die Gemeinden bestraft werden und nicht die Möglichkeit haben, über die Aufgabendelegation mitzuwirken. Sie könnten dann nur über den Auftrag mitwirken, und das ist eine andere Qualität: Nachher entscheidet ein anderer mit Bescheiden. Das hat eine ganz andere Funktion und Wirkung nach außen als der Auftrag. Ich will damit nicht sagen, dass alles an dieser Delegation hängt, aber es sind gewichtige Argumente, die dafür sprechen, hier eine weitergehende Regelung zu finden.

Ich möchte auf eine Frage im Zusammenhang mit der Delegation eingehen und bitte darum, dass sie im Anschluss an die Anhörung in Ihrem Ausschuss wenigstens noch einmal aufgerufen und erörtert wird, eine Frage, die auf einer Gesetzeslücke im Bundesrecht basiert. Sie wissen: Wir haben zehn Optionskreise. Bei der Option gilt grundsätzlich die Delegationsermächtigung, wie für die in der Arbeitsgemeinschaft handelnden Kreise. Das Problem ist nur: Das Hauptinteresse an einer intensiven Zusammenarbeit haben wir bei den Leistungen des § 16 Abs. 1, also den aktiven Eingliederungsleistungen, die der Kreis nur bei der Option hat. Dafür fehlt es im Bundesrecht an einer Ermächtigung für die Delegation. Wir haben das mit den Häusern MWA und Innenministerium erörtert. Dort wurde gesagt: Gut, wir machen eine umfassende Delegationsregelung im Landesrecht. Das muss helfen. - Ich habe Angst vor der Rechtsprechung danach: Wo ist nachher im Bundesrecht die Grundlage für diese landesgesetzliche Ermächtigung?

Wir möchten nicht das Bundesrecht ändern; das ist zu aufwendig. Wir möchten aber, dass die Richterschaft über die Protokolle des Plenums oder Ihrer Ausschusss Diskussionen oder vielleicht über eine Änderung der Begründung des Gesetzestextes darauf hingewiesen wird - was auch das Bundeswirtschaftsministerium als zulässig anerkennt -: Es ist eine Lücke; die kann - wie bei den anderen Fällen, z. B. Kosten der Unterkunft - gefüllt werden mit einer Delegation auch für die Fälle des § 16 Abs. 1. Das scheint mir ein ganz entscheidender Punkt zu sein.

Ich möchte dann zu dem zweiten Bereich kommen: der Benehmensregelung.

Vorsitzender Bodo Champignon: Herr Giesen, Entschuldigung! Wir sind jetzt in der Phase der Fragen und Antworten.

Ernst Giesen (Städte- und Gemeindebund NRW): Die war aber dezidiert gestellt worden, Herr Vorsitzender! Insbesondere die Frage bezüglich Aachen, bezüglich Verwerfungen lässt sich nur erörtern, wenn man den Zusammenhang von Delegation, Benehmensregelung und Beteiligungsregelung herstellt. Denn die Beteiligung ist Teil der Delegation, Herr Vorsitzender. Insofern bitte ich um Verständnis. Wir haben auch gesehen: Es ist wirklich der Problempunkt bei diesem Gesetzgebungsverfahren. Da passieren möglicherweise Fehler, die wir mittelfristig nicht beseitigt bekommen. Deshalb er-

lauben Sie mir, in drei Punkten in aller Kürze darauf einzugehen. Ich halte das doch für sehr wesentlich.

Das eine ist: Mir scheint es nicht richtig zu sein, per Zwang eine Beteiligungsregelung einführen zu können. Wir würden das Kreisumlagesystem aushebeln. Dafür aber bedarf es eines sachlichen Grundes. Einen solchen sachlichen Grund hatten wir beim Ausführungsgesetz BSHG. Da konnten wir sagen: Bei der Hilfe zur Arbeit wird durch mehr Push mehr Personal eingestellt, dadurch werden mehr Leute von der Sozialhilfe in den ersten Arbeitsmarkt überführt. - Diese Begründung haben wir bei den Kosten der Unterkunft nicht. Wir bekommen dort nicht mit Personal eine wirtschaftlichere oder angemessene Beurteilung der Einkommensgrenzen; das kann mir keiner vormachen. Deshalb bringt das in dem Bereich nichts.

Was wir unterstützen, wäre eine Öffnungsklausel, wie wir sie im Entwurf des Ausführungsgesetzes zum SGB XII vorliegen haben: dass im Einvernehmen aller Beteiligten eine Beteiligung an den Kosten der Unterkunft vorgenommen wird. Dagegen kann keiner etwas haben. Diese Klarstellung wäre auch gut, um die Probleme, die vorhin unter dem Punkt der Rechtssicherheit angesprochen worden sind, auszuräumen.

Vor diesem Hintergrund also ein deutliches Petitum, die Frage der Beteiligungsregelung nicht im Gesetz zwingend oder mit einer Mehrheitseinigung zu regeln, sondern nur über eine einvernehmliche Regelung als Option. - Ich bitte um Ihr Verständnis, Herr Vorsitzender!

Vorsitzender Bodo Champignon: Wir kommen dann zum nächsten Fragesteller.

Rainer Bischoff (SPD): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Mir geht es um das Datum 30. Juni, die Frist bei Nichteinigung. Ich würde mir gern erlauben, den Fokus auf die Hauptbetroffenen zu legen, die Arbeitslosen, die Sozialhilfebezieher. Ich habe aus Gesprächen, Anfragen, Diskussionsrunden zumindest den Eindruck, dass bei denen eine besondere Notwendigkeit besteht, Klarheit zu schaffen, wo sie möglicherweise ihre Alimentation erhalten können. Ich möchte von Frau Lecke und - Frau Schönefeld ist gerade nicht hier - von Herrn Pfeiffer wissen, ob sie das so bestätigen können - Sie haben ja Kontakt zu den Kundinnen und Kunden - und ob Sie nicht auch die Notwendigkeit sehen, dass es eine schnelle Einigung geben muss, damit deren Verunsicherung spätestens am 30. Juni aufgehoben ist.

Im Übrigen bin ich Frau Schönefeld sehr dankbar für ihren präzisen, klaren Beitrag. Ich habe den für vorbildlich gehalten.

Barbara Steffens (GRÜNE): Ich habe auch zu § 5 eine Frage, und fände es gut, wenn man die Fragen zusammenfassen würde.

Zum einen habe ich die Frage, ob es in Nordrhein-Westfalen einen Überblick gibt, dass jenseits der vertraglichen Regelungen zu einer ARGE, unterhalb der ARGE Kooperationsmodelle vorhanden sind. Denn das gäbe ein Problem mit der Frist 30. Juni. Wir haben die Rückmeldung aus Warendorf, dass man dort nicht direkt eine ARGE bilden will, sondern eine Kooperationsvertragsregelung haben möchte. Das wäre für einen solchen

Kreis natürlich ein erhebliches Problem. Gibt es - das wäre eine Frage an Herrn Schink, aber auch an Frau Schönefeld - dafür Beispiele aus Nordrhein-Westfalen, und sehen Sie Lösungsmöglichkeiten, wenn eine solche Fristsetzung besteht?

Eine zweite Frage zu § 5: Ich habe gehört, dass es rechtliche Bedenken dahin gehend gibt, dass wir eine unterschiedliche Behandlung von Kreisen haben. Nicht alle Kreise haben die Möglichkeit, vom Optionsrecht Gebrauch zu machen. Die Optionskommunen aber dürfen weiterhin heranziehen, die Kommunen, die eine ARGE bilden sollen, nicht. Gibt es da aus Ihrer Sicht rechtliche Bedenken?

Dritte Frage: Im § 5 ist die Formulierung gewählt, dass die Kreise die ihnen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch obliegenden Aufgaben nicht in die Arbeitsgemeinschaft einbringen. Wie ist das, Herr Dr. Schink, aus Ihrer Sicht zu interpretieren, wenn Teile der Aufgaben nicht eingebracht werden? Ist das ein Problem? Aus einigen Kommunen weiß ich, dass sie Teile der Aufgaben in die ARGE einbringen wollen, andere Teile nicht. Wie ist da die rechtliche Bewertung?

Christina Lecke (Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege): Kurze Frage, kurze Antwort! Natürlich ist es für die Betroffenen von hoher Relevanz, dass sie wissen, an welche Einrichtungen sie sich wenden können, an welchen Adressaten. Ob es eine ARGE ist oder eine GmbH, rückt sicherlich in den Hintergrund; aber es ist wichtig, dass es frühzeitig feststeht. Ich glaube, damit ist alles gesagt.

Christiane Schönefeld (Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion NRW): Ich habe in meinem Beitrag vorhin schon gesagt, dass wir bereits ARGE-Verträge abgeschlossen haben, auch mit Kreisen, also nicht nur da, wo es vermeintlich einfachere Regelungen gibt.

Insofern halte ich es für durchaus realistisch, den Zeitpunkt zu halten. Wir erleben in diesen Verhandlungen, dass der Zeitpunkt 30. Juni inzwischen auch von denen aufgenommen worden ist, die sich ursprünglich längere Übergangszeiten gewünscht haben. Ich sehe zumindest nach unserer Beurteilung des Standes der Verhandlungen keine besonderen Probleme. Ich denke, dass es absolut notwendig ist, einen Zeitpunkt zu setzen, der in relativer Nähe zum 1. Januar ist; denn wenn ich eine neue Dienstleistung anbieten möchte, dann muss ich auch greifbar einen Zeitpunkt haben, zu dem sie überall steht, und nicht nur Übergangsregelungen, die in vielen Fällen auch nur einen Behelf darstellen.

Ich nutze die Gelegenheit, etwas zum Thema „Anstalt“ zu sagen, auch wenn ich danach gerade nicht gefragt worden bin. Ich bitte, dabei zu berücksichtigen, dass wir dann genau das kreieren, was eigentlich nicht gedacht war: Wir bauen eine neue Schnittstelle, nämlich zwischen Arbeitslosengeld II und Arbeitslosengeld I, und bilden eine eigene Organisation, die so vom Bundesgesetzgeber gerade nicht intendiert war.

Dr. Alexander Schink (Landkreistag NRW): Zunächst einmal zu den Verträgen in Richtung ARGE auf der Kreisebene und der Ebene der kreisfreien Städte: Sie haben

die Diskussion vor einigen Wochen und Monaten wahrscheinlich mitbekommen, dass viele Kreise eine Arbeitsgemeinschaft gerade nicht bilden wollten. Das traf insbesondere auch für den Kreis Warendorf zu. Diese Diskussion ist inzwischen weiter fortgeschritten. Es wird derzeit allerorts - das hat Frau Schönefeld auch schon zum Ausdruck gebracht - über ARGEs verhandelt. Das Problem ist: Auch dort, wo wir Verträge schon unterschrieben haben, sind natürlich nicht alle Fragestellungen wie Personalüberleitung oder Haushaltswirtschaft endgültig geklärt, sondern es gibt fast überall Absichtserklärungen, die bestimmte Eck- und Kernpunkte für die Bildung einer ARGE enthalten.

Wir erhoffen uns, um noch einmal auf die Anstalt des öffentlichen Rechts zu sprechen zu kommen, insbesondere dann, wenn wir die Anstalt des öffentlichen Rechts als Organisationsform zulassen, einen weiteren Schub in Richtung Bildung von Arbeitsgemeinschaften. Ich denke, das findet auf der kommunalen Ebene große Akzeptanz. Wir gehen jedenfalls davon aus, dass sich die Probleme, die es bei der ARGE in anderer Form gibt, dann leichter bewältigen lassen. Deshalb plädieren wir dafür, dies zu öffnen.

Wir sehen auch - anders als Frau Schönefeld - keine Probleme im Hinblick auf die Bundesgesetzgebung. Aus unserer Sicht kommt es darauf an, dass wir möglichst schnell und effektiv eine Kooperation zwischen der Arbeitsverwaltung und den Kommunen gewährleisten, die tatsächlich hilft, die Aufgaben, die beide gemeinsam zu erfüllen haben, auf die bestmögliche Art und Weise für die arbeitslosen Menschen zu leisten. Da sollte uns jedes Hilfsmittel recht sein.

Es ist von Frau Steffen gefragt worden, ob § 5 Abs. 1 aus unserer Sicht eine Delegation nur dann ermöglicht, wenn die Aufgaben in vollem Umfang auf die Arbeitsgemeinschaft übertragen werden. So haben wir das jedenfalls bislang nicht verstanden. Wir haben das so verstanden, dass damit für den Fall eine Sonderregelung getroffen werden soll, dass bis zum 30. Juni nächsten Jahres eine Arbeitsgemeinschaft nicht gebildet worden ist.

Etwas muss ich noch zu Herrn Giesen sagen: Herr Giesen hat den Eindruck erweckt, als würden von den Kreisen par ordre du mufti die kreisangehörigen Städte und Gemeinden einbezogen. Das mag zu Preußens Zeiten der Fall gewesen sein. Es scheint mir eine nicht besonders günstige Darstellung der Wirklichkeit zu sein. Das wird zwischen den Kreisen und kreisangehörigen Städten und Gemeinden intensiv erörtert und besprochen. Es ist eines der Themen, bei denen wir uns sehr intensiv abstimmen.

Deshalb: Partnerschaftliche Aufgabenerfüllung ist angesagt. Es sollte nicht so sein, dass einer der potenziellen Partner die partnerschaftliche Aufgabenerfüllung dadurch verhindern kann, dass er sein Einvernehmen nicht erteilt. Auch die Soll-Vorschrift ergibt aus unserer Sicht erhebliche Probleme, denn: Wer soll sagen, was sachwidrige Gründe sind? Das wird aus unterschiedlicher Sicht immer unterschiedlich beurteilt. Rechtsstreitigkeiten darum wollen wir bitte nicht führen. Wir meinen, es kommt darauf an, dass möglichst schnell eine möglichst effektive und funktionsfähige Aufgabenerledigung durchgeführt wird. Da scheint uns angesichts der Praxis im Lande, die tatsächlich dahinter steht, das Benehmen durchaus ausreichend zu sein.

Ich darf auch daran erinnern, dass alle Städte und Gemeinden, die jetzt überzähliges Personal haben, ein großes Interesse daran haben, an dieser Aufgabe mitzuwirken. Von daher denke ich, dass, wenn „Benehmen“ im Gesetz steht, trotzdem und auf jeden

Fall auf der Kreisebene intensiv darüber gesprochen und verhandelt wird und einvernehmliche Lösungen getroffen werden. Daran ist uns allen gelegen. Das, was Herr Giesen dazu mit „par ordre du mufti“ gesagt hat, ist meines Erachtens Legende. Das gibt es in Nordrhein-Westfalen nicht mehr.

Vorsitzender Bodo Champignon: Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. Dann sind wir am Ende der ersten Anhörung. Ich danke allen Expertinnen und Experten, die ausschließlich zu diesem Thema zur Verfügung gestanden haben. Ich darf Ihnen aber anbieten, soweit Sie es wollen, der Anhörung weiter beizuwohnen. Die anderen Expertinnen und Experten werden dann im Verlauf der weiteren zwei Anhörungen gehört.

Ich rufe nunmehr auf:

4. Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) - Sozialhilfe

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 13/6014 - Neudruck -

- Anhörung von Sachverständigen

Falls weitere Expertinnen und Experten hinzugekommen sein sollten, begrüße ich sie ganz herzlich. Die rechtzeitig eingegangenen Zuschriften, für die ich sehr danke, sind von den hier anwesenden Mitgliedern des Ausschusses sowie des nachrichtlich beteiligten Ausschusses für Kommunalpolitik inhaltlich zur Kenntnis genommen worden. Aufgrund der Vielzahl der heute hier auftretenden Expertinnen und Experten bitte ich Sie darum, sich in ihren mündlichen Statements nach Möglichkeit auf das Ihnen Wichtige zu beschränken. Für kurze und prägnante Statements sind wir sehr dankbar.

Dr. Alexander Schink (Landkreistag NRW): Wie Sie unserer schriftlichen Stellungnahme entnommen haben, sind wir mit den Regelungen des Gesetzentwurfs weitestgehend einverstanden. Genau wie beim Ausführungsgesetz SGB II sehen wir nur einen Punkt unterschiedlich: die 50%ige Kostenbeteiligung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Städte- und Gemeindebund und Städtetag sind der Überzeugung, dass angesichts der verbliebenen wenigen Aufgaben eine Mitwirkungsmöglichkeit der Städte und Gemeinden in Richtung einer Einflussnahme auf die Höhe der Kosten nicht gegeben ist. Wir sehen das anders, insbesondere weil beim Ausführungsgesetz SGB XII die Gemeinden, die diese Aufgabe im Wesentlichen in Delegation erfüllen, darauf hinwirken können, dass diejenigen, die dauerhaft arbeitsunfähig sind, nun mehr als drei Stunden täglich arbeiten können. Somit sind durchaus Einflussmöglichkeiten auf dieses System gegeben. - Das sind die wesentlichen Anmerkungen, die wir zum Gesetzentwurf Ausführungsgesetz SGB XII haben.

Dr. Manfred Wienand (Städtetag NRW): Auch wir sind mit den vorgesehenen Anpassungsregelungen weitestgehend einverstanden. Es handelt sich ganz überwiegend oh-